



Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission -
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 14. FEB. 2019

1717

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.-Z.: 23-4145/A0002/V001
Telefon: +49 331 866-5232
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.masgf.brandenburg.de
@masgf.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Februar 2019

Bericht über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung

Ihr Zeichen: 2351-BB/1/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Übersendung des Berichtes der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch des Pflegewohnstiftes vom 3. Mai 2018 danke ich Ihnen. Sie bitten um Stellungnahme zu den darin aufgeführten Punkten und um Unterrichtung über das weitere Vorgehen. Ich wurde beauftragt, Ihnen zu antworten.

Es ist erfreulich, dass die Delegation der Einrichtung eine positive Atmosphäre attestiert und insbesondere das für alle Bewohnerinnen und Bewohner gut zugängliche Beschwerdemanagement sowie die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung hervorhebt. Es entspricht hiesigem Verständnis von stationären Pflegeeinrichtungen, dass diese ihren Bewohnerinnen und Bewohnern nicht nur eine Versorgungssicherheit, sondern ein lebenswertes Zuhause bieten.

Die Länderkommission traf jedoch auch Feststellungen und sprach Empfehlungen für die Bereiche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, Vorsorgevollmacht, Barrierefreiheit, Aufbewahrung der Dokumentation und Personal der Einrichtung aus.

Das Pflegewohnstift ist eine Einrichtung in privater Trägerschaft. Die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge kann daher nur im Rahmen der staatlichen Aufsichtsfunktionen über die Einrichtung innerhalb der den jeweiligen Behörden zur Verfügung stehenden Rechtsrahmen erfolgen. Es wurden daher die für das Heimrecht und für den Brandschutz zuständigen Aufsichtsbehörden über die Feststellungen der Delegation informiert.



Vor diesem Hintergrund wird zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen wie folgt Stellung genommen:

1. Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen

Die heimrechtliche Aufsichtsbehörde hat sich das aktuelle Konzept der Einrichtung zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen und den Standard zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen vorlegen lassen. Die darin beschriebenen Maßnahmen sind nach den Feststellungen der Aufsichtsbehörde geeignet, den fachgerechten Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen zu sichern.

In dem von der Einrichtung vermuteten Zusammenhang betreffe der von der Delegation benannte Fall einen Bewohner, bei dem gerichtlich festgestellt wurde, dass es sich bei der in Rede stehenden Maßnahme (Aufstellen eines Bettgitters) nicht um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt.

Ungeachtet dessen, ob das Aufstellen des Bettgitters im konkreten Fall eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellt oder nicht, ist die Einrichtung verpflichtet, die Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Das Aufstellen eines Bettgitters erfordert insoweit stets eine fachliche Einschätzung des Pflegepersonals, welches einer Zielformulierung und Prüfung von Alternativen vor der Maßnahmenplanung bedarf. Fachkräfte sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, vor der Umsetzung von Maßnahmen, im Besonderen in dem von der Delegation bewerteten Fall, die individuellen Mitwirkungsrechte nach § 15 Absatz 1 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohnengesetz (BbgPBWoG) zu wahren und die betroffene Person oder die Betreuungsperson an der Maßnahmenplanung zu beteiligen.

Entsprechend ist für die Aufsichtsbehörde der Besuch der Bewohnerin bzw. des Bewohners, das Gespräch mit der verantwortlichen Fachkraft, die Einsichtnahme in Beratungsgespräche mit allen am Pflegeprozess Beteiligten sowie eine Überprüfung der Pflegeprozessgestaltung verpflichtender Bestandteil der Prüfung.

Der Sachverhalt wird in der zeitnah anstehenden Regelüberwachung der Einrichtung aufgegriffen und bezüglich der Ergebnisqualität die Umsetzung des aktuell eingereichten Einrichtungskonzeptes zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen geprüft.

2. Umgang mit Vorsorgevollmachten

Die Einrichtung versichert, dass die Erteilung einer Vorsorgevollmacht keinesfalls als Bedingung für einen Einzug in die Einrichtung vorausgesetzt wird. Dieser Aspekt und die Beachtung des Umfangs einer erteilten Vollmacht werden im Rahmen der anstehenden Regelüberwachung thematisiert.

3. Einwilligung der Betreuungspersonen bei Änderungen der Medikation

Die Feststellung im Bericht, dass Behandlungs- und Medikationsänderungen im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person stets unter Einbindung der für die Gesundheitsfürsorge bevollmächtigten Personen zu erfolgen hat, wird vor dem Hintergrund der unter 1. angeführten heimrechtlichen Grundsätze geteilt.

Bei der Stellung von Medikamenten durch eine Pflegefachkraft der Einrichtung handelt es sich um einen durch die behandelnde Ärztin bzw. durch den behandelnden Arzt delegierte Aufgabe. Bei der Umsetzung ärztlicher Ver- und Anordnungen kommt der handelnden Pflegefachkraft insoweit keine Einschätzungsprärogative zu. Die im Bericht formulierte Empfehlung bezieht sich insoweit auf das Verhältnis zwischen der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt und der Patientin / den Patienten bzw. der Betreuungsperson.

Die heimrechtliche Aufsichtsbehörde hat sich im Jahr 2009 gemeinsam mit den Verbänden der Pflegekassen im Land Brandenburg, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg e.V. und der Landesärztekammer Brandenburg mit dem Thema Abzeichnung von ärztlichen Anordnungen in Einrichtungen befasst. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem Verantwortungsbereiche als gemeinsame Empfehlung herausgegeben und Einrichtungen entsprechend beraten.

Die Aufsichtsbehörde wird den Sachverhalt in der geplanten Regelprüfung aufgreifen.

4. Barrierefreiheit

Die bauliche Ausstattung einer Einrichtung muss gemäß § 10 Absatz 1 der Strukturqualitätsverordnung (SQV) den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Bewegungsfreiheit ermöglichen, die ihren Fähigkeiten entspricht. Sie muss dabei den heimrechtlichen Grundsätzen genügen, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Ausstattung muss die erforderliche Unterstützung sichern und der Wahrung und Verwirklichung der Persönlichkeitsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner und ihrem Bedarf nach autonomer Lebensführung förderlich sein (vgl. § 1 SQV).

Die Gewährleistung von Barrierefreiheit stellt dabei gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 1 SQV einen Regeltatbestand zur Erfüllung dieser Anforderungen dar. Bei auftretenden Abweichungen ist von der Aufsichtsbehörde jeweils auf den Einzelfall bezogen die Erfüllung der benannten Grundätze zu prüfen. Ausgangspunkt sind die technischen Bestimmungen der DIN 18040-2 für barrierefreies Bauen. Danach sind untere Türanschläge und -schwelle nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

Die Barrierefreiheit der Aufenthaltsräume und der Terrassen wird im Rahmen der zeitnahen Vor-Ort-Überwachung durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Soweit auch nutzungsbedingte Anforderungen, wie die Freihaltung von Rettungswegen, betroffen sind, wurde die zuständige Brandschutzdienststelle beteiligt.

5. Aufbewahrung von Dokumenten

Im Rahmen der anstehenden Überwachung wird durch die heimrechtliche Aufsichtsbehörde geprüft, welche informativen Unterlagen (Erstanamnesebogen, Stammblatt, Kopien der Vorsorgeverfügung etc.) den Pflegekräften zur Verfügung stehen.

6. Personal

Der Bericht empfiehlt, in der Einrichtung gerontopsychiatrische Fachkräfte zu beschäftigen. Die Einrichtung nimmt hierzu mit einem Verweis auf die Qualitätsbeauftragte Stellung, die als gerontopsychiatrische Fachkraft als Multiplikatorin für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fungiert. Die Einrichtung legte der heimrechtlichen Aufsichtsbehörde zudem die Fortbildungsnachweise der Beschäftigten aus dem Jahr 2018 und die Fortbildungsplanung für das Jahr 2019 vor. Nach Feststellung der Aufsichtsbehörde war nachzuvollziehen, dass eine laufende spezifische Fortbildung der Beschäftigten zu den Grundsätzen einer gerontopsychiatrischen Pflege stattfindet.

In der anstehenden Regelüberwachung wird die Empfehlung zum Anlass genommen, die Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Umsetzung einer fachgerechten Pflege von Menschen mit Demenz schwerpunktmäßig zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag